

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

§§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a sowie 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG (Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats):

Die Bank Gutmann Aktiengesellschaft hat eine Fit & Proper Policy zur schriftlichen Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erlassen, die mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der Bank Gutmann in Einklang steht. Die Fit & Proper Policy dokumentiert Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und den Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der regelmäßigen und anlassbezogenen Reevaluierung.

§ 29 BWG (Nominierungsausschuss) und 39c BWG (Vergütungsausschuss):

Die Bank Gutmann Aktiengesellschaft hat einen freiwilligen (die Verpflichtung zur Einrichtung eines Vergütungs- bzw. Nominierungsausschuss besteht nur in Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind) Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats angehören, sowie diesem die gesetzlichen Aufgaben eines Nominierungsausschusses und eines Vergütungsausschusses zugewiesen.

§§ 39b BWG iVm der Anlage zu § 39b BWG (Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken):

Die Art und Weise der Umsetzung der Regelungen zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken sind der gesonderten Offenlegung gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 („CRR“) der Gutmann-Gruppe, die auf den Internetseiten der Gutmann Gruppe unter https://www.gutmann.at/asset/717/Offenlegung_2016.pdf als Download zur Verfügung steht, zu entnehmen.

§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG (ergänzende Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu Niederlassungen sowie zur Gesamtkapitalrentabilität):

Die ergänzenden Angaben gemäß § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG sind im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

Bank Gutmann Aktiengesellschaft
Wien, im April 2017